

**Satzung der Stadt Müllheim über die Erhebung von Kostenersatz
bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim
(Feuerwehrkostenersatzsatzung, FKES)**

(Konsolidierte Fassung vom 24.01.2018 inkl. Änderungssatzungen, zuletzt vom 07.12.2022)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 24.01.2018 folgende Satzung der Stadt Müllheim über die Erhebung von Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim (Feuerwehrkostenersatzsatzung, FKES) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung (inkl. Anlagen 1 und 2) regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze des Kostenersatzes

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Der Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden gemäß § 34 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Kostenersätze nach dem Kostenersatzverzeichnis der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen Kosten, die nicht im Kostenersatzverzeichnis enthalten sind, so können auch diese erhoben werden.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1-3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

§ 5

Überlandhilfe und sonstige Amtshilfe

- (1) Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften und das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg.
- (2) Leistungen im Rahmen von Überlandhilfe werden nach dieser Kostenersatzsatzung berechnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge ermittelt. Die folgenden Absätze und das jeweils gültige Kostenersatzverzeichnis der Verrechnungssätze (siehe Anlagen 1 und 2) beschreiben die Ermittlung.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt:
 - a) beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 - b) Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr dorthin. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Repa-

ratur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Fahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen. Bei der Berechnung nach Zeiten wird jede angefangene halbe Stunde berechnet.

- c) Geräte sind im jeweiligen Fahrzeugsatz enthalten.
- (3) Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde berechnet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
- a) den Personalkosten für die alarmierten und die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Fahrzeugkosten
 - c) den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel).
 - d) den Kosten für Verbrauchsmittel und Materialien
 - e) Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (5) Für Einsätze bei Fehlalarmen, insbesondere durch Brandmeldeanlagen, und solchen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlasst werden (siehe §2), wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerbar und –pflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner hat der Stadtverwaltung Müllheim über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er diese nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz danach berechnet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung (inkl. Anlagen 1 und 2) tritt am 07.02.2018 in Kraft, die letzte Änderung vom 07.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 07.12.2022

Martin Löffler
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Feuerwehrkostenersatzsatzung (FKES) in der Fassung vom 07.12.2022

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- (1) Personal- und Sachkosten für hauptamtliches Personal richten sich nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kostenersatz jeweils pro Person, je Stunde. Die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 15 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 15:01 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stunde in Euro
1.1	Feuerwehrangehörige	22,65 €
1.2	Feuersicherheitswachdienst	19,12 €
1.3	Inanspruchnahme von hauptamtlichen Kräften für Tätigkeiten wie Brandschutzscharen und ähnliche Dienste	
1.3.1	Hauptamtliche Person – mittlerer Dienst bzw. vergleichbar TVöD	45,25 € bis 53,20 € ¹
1.3.2	Hauptamtliche Person – gehobener Dienst bzw. vergleichbar TVöD	62,61 € bis 82,21 € ²

2. Fahrzeuge

- (1) Die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG für Feuerwehrfahrzeuge nach Stundensätzen erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) vom 18. März 2016.
- (2) Kostenersatz jeweils pro Fahrzeug, je Stunde. Die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 15 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 15:01 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

- (1) Die Entsorgung von aufgenommenen Stoffen, Verbrauchsmittel und sonstige benötigte Materialien im Sinne des Feuerwehrgesetzes werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen in Rechnung gestellt.
- (2) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim, die im Kostenersatzverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, erfolgt der Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 1.3.1 und 1.3.2 sowie zuzüglich der Selbstkosten Verbrauchsmaterial nach aktuellen Herstellerpreisen sowie zuzüglich 15 % Verwaltungszuschlag.

¹ Anhalt gem. KGSt-Bericht Nr. 11/2022 für die Jahre 2022/2023.

² Anhalt gem. KGSt-Bericht Nr. 11/2022 für die Jahre 2022/2023.

- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerbar und –pflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

Müllheim, den 07.12.2022

Martin Löffler
Bürgermeister

Anlage 2 zur Kostensatzung für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim im Bereich Dienstleistung zentrale Werkstätten, Wartungs- und Pflegearbeiten in der Fassung vom 07.12.2022

Kostenersatzverzeichnis

4. Personalkosten

- (1) Personal- und Sachkosten für hauptamtliches Personal richten sich nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kostenersatz jeweils pro Person, je Stunde. Die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 15 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 15:01 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stunde in Euro
4.1	Inanspruchnahme von hauptamtlichen Kräften für Tätigkeiten wie Brandschutzscharen und ähnliche Dienste	
4.1.1	Hauptamtliche Person – mittlerer Dienst bzw. vergleichbar TVöD	45,25 € bis 53,20 € ³
4.1.2	Hauptamtliche Person – gehobener Dienst bzw. vergleichbar TVöD	62,61 € bis 82,21 € ⁴

5. Leistungen zentrale Atemschutzwerkstatt

- (1) Die in dieser Kostensatzung festgelegten Preise für die Leistungen der zentralen Atemschutzwerkstatt verstehen sich zuzüglich der Selbstkosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial nach aktuellen Herstellerpreisen sowie zuzüglich 15 % Verwaltungszuschlag.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stück in Euro
5.1	Atemschutzmasken	
5.1.1	Reinigung, Desinfektion Masken	10,45 €
5.1.2	Sicht-, Dicht- u. Funktionsprüfung	10,45 €
5.1.3	4- u. 6-Jahresprüfung	10,45 €
5.1.4	Reiniger, Desinfektionsmittel und Folienbeutel	1,10 €
5.1.5	Sonstige Reparatur von Atemschutzmasken	Nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 4.1.1 und 4.1.2 sowie Nr. 10
5.2	Lungenautomaten (LA)	
5.2.1	Reinigung, Desinfektion LA	10,45 €
5.2.2	Sicht-, Dicht- u. Funktionsprüfung	20,90 €
5.2.3	2- bzw. 4-Jahresprüfung LA	20,90 €
5.2.4	6-Jahresprüfung LA	62,70 €
5.2.5	Sonstige Reparatur von Lungenautomaten	Nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr.

³ Anhalt gem. KGSt-Bericht Nr. 11/2022 für die Jahre 2022/2023.

⁴ Anhalt gem. KGSt-Bericht Nr. 11/2022 für die Jahre 2022/2023.

		4.1.1 und 4.1.2 sowie Nr. 10
5.3	Pressluftatmer (PA)	
5.3.1	Reinigung, Desinfektion PA	22,55 €
5.3.2	Sicht-, Dicht- u. Funktionsprüfung	20,90 €
5.3.3	Reinigung, Desinfektion o. Pneumatik	11,00 €
5.3.4	1-Jahresprüfung PA	20,90 €
5.3.5	6-Jahresprüfung PA	62,70 €
5.3.6	Sonstige Reparatur von Pressluftatmern	Nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 4.1.1 und 4.1.2 sowie Nr. 10
5.4	Chemikalienschutzanzüge (CSA)	
5.4.1	Reinigung, Desinfektion CSA	95,70 €
5.4.2	Sicht-, Dicht- u. Funktionsprüfung	41,80 €
5.4.3	Reinigung, Desinfektion Übungs-CSA	27,50 €
5.4.4	Sonstige Reparatur von CSA	Nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 4.1.1 und 4.1.2 sowie Nr. 10
5.5	Atemluftflaschen	
5.5.1	Füllen Atemluftflaschen 200 bar, 300 bar	6,05 €
5.5.2	Füllen Druckluftflaschen Hypress 200/300 bar	3,30 €
5.5.3	Vorbereitung Flaschen für TÜV	Nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 4.1.1 und 4.1.2 sowie Nr. 10

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Geräte, die mit den dort Genannten nach Art, Maß und Technik vergleichbar sind.

(6) Leistungen zentrale Schlauchwerkstatt

(1) Die in dieser Kostensatzung festgelegten Preise für die Leistungen der zentralen Schlauchwerkstatt verstehen sich zuzüglich der Selbstkosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial nach aktuellen Herstellerpreisen sowie zuzüglich 15 % Verwaltungszuschlag.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stück in Euro
6	Leistungen Schlauchwerkstatt	
6.1	Prüfen, Reinigen von Schläuchen	20,90 €
6.2	Reparatur von Schläuchen	Nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 4.1.1 und 4.1.2 sowie Nr. 10

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Geräte, die mit den dort Genannten nach Art, Maß und Technik vergleichbar sind.

(7) Leistungen zentrale Wäschekammer

- (1) Die in dieser Kostensatzung festgelegten Preise für die Leistungen der zentralen Wäschekammer verstehen sich zuzüglich der Selbstkosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial nach aktuellen Herstellerpreisen sowie zuzüglich 15 % Verwaltungszuschlag.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stück in Euro
7	Leistungen Wäschekammer	
7.1	FW-Einsatzjacke, reinigen, trocknen	15,40 €
7.2	FW-Einsatzhose, reinigen, trocknen	10,45 €
7.3	FW-Einsatzjacke leicht, reinigen, trocknen	10,45 €
7.4	FW-Einsatzhose leicht, reinigen, trocknen	8,25 €
7.5	Feuerschutzhaube, reinigen, trocknen	4,95 €
7.6	Handschuhe, reinigen, trocknen	7,15 €
7.7	Wolldecken, reinigen, trocknen	4,95 €
7.8	Flaschenüberzug, reinigen, trocknen	4,95 €
7.9	Standardjacken, reinigen, trocknen	10,45 €
7.10	Imprägnieren nach Herstellerangaben	2,75 €
7.11	Leinen u. Leinenbeutel	6,60 €

- (2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Geräte, die mit den dort Genannten nach Art, Maß und Technik vergleichbar sind.

(8) Prüfung Messgeräte

- (1) Die in dieser Kostensatzung festgelegten Preise für die Leistungen der Prüfung der Messgeräte verstehen sich zuzüglich der Selbstkosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial nach aktuellen Herstellerpreisen sowie zuzüglich 15 % Verwaltungszuschlag.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stück in Euro
8	Prüfung Messgeräte	
8.1	Dräger-Messgeräte nach Gebrauch	44,12 €
8.2	Dräger-Messgeräte 4-wöchentlicher Anzeigetest	44,12 €
8.3	Dräger-Messgeräte Kalibrierung/Justierung	48,13 €
8.4	Vorführen 1-Jahresprüfung bei Hersteller	Nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 4.1.1 und 4.1.2 sowie Nr. 10

- (2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Geräte, die mit den dort Genannten nach Art, Maß und Technik vergleichbar sind.

(9) Sonstige Leistungen/Reparaturen/Materialbedarf/Ersatzteile

Die in dieser Kostensatzung festgelegten Preise für sonstige Leistungen/Reparaturen/Materialbedarf/Ersatzteile verstehen sich zuzüglich der Selbstkosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial nach aktuellen Herstellerpreisen sowie zuzüglich 15 % Verwaltungszuschlag.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stück in Euro
9	Sonstige Leistungen/Reparaturen/Materialbedarf/ Ersatzteile	
9.1	Hypress füllen mit Löschmittel	26,40 €
9.2	Sonstige Reparaturen	Nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 4.1.1 und 4.1.2 sowie Nr. 10
9.3	Sandsack gefüllt, pro Stück	3,85 €
9.4	Sandsack ungefüllt, pro Stück	2,00 €
9.5	Ölbindemittel (1 Sack + incl. Entsorgung)	35,75 €

(10) Sonstiges

- (1) Die Entsorgung von aufgenommenen Stoffen, Verbrauchsmittel und sonstige benötigte Materialien im Sinne des Feuerwehrgesetzes werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen in Rechnung gestellt.
- (2) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim, die im Kostenersatzverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, erfolgt der Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 4.1.1 und 4.1.2 sowie zuzüglich der Selbstkosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial nach aktuellen Herstellerpreisen sowie zuzüglich 15 % Verwaltungszuschlag.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerbar und –pflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

Müllheim, den 07.12.2022

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekannt- machung auf der Home- page der Stadt Müll- heim	Anzeige an das LRA Breisgau-Hoch- schwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 24.01.2018	07.02.2018	07.02.2018	07.02.2018
(Ä) 07.12.2022	12.12.2022	13.12.2022	01.01.2023